



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 23. DEZEMBER 2014

NR. 47

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) 465

17. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 465

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung) 465

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 12.12.2013 465

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) 466

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) 466

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) 467

3. Stadt LEHRTE

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Stadt Lehrte 467

XXIII. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 468

XVI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 468

INHALT		SEITE
B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN		
4. Stadt SEHNDE		
Friedhofsatzung der Stadt Sehnde		468
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sehnde		477
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)		479
12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 7.7.1975		479
5. Gemeinde UETZE		
Bebauungsplan Nr. 17 „Ortskern“, Ortschaft Hänigsen		480
7. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze		481
6. Stadt HEMMINGEN		
10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)		494
15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)		494
C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Kirchenkreisamt Burgdorfer Land		
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf		481
3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf		482
Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.		
Bekanntmachung		484
Wasserzweckverband Peine		
3. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2012		484
Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)		486
aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover		
13. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)		486
Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)		487

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

1. Stadt BURGDORF

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 5,85 € |
| b) aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm. | 55,34 € |
| c) zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³
Abwassers/Fäkalschlamm. | 76,41 € |
| Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 6 m ³
hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten
Abwassers/Fäkalschlamm. | 16,66 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2014

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

17. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum

Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung
für jeden vollen m ³ Schmutzwasser
und | 1,83 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
je Berechnungseinheit | 0,71 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2014

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)“ beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und
forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 465 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2014

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 12.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und

des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1	0,96 €
Reinigungsstufe 2	2,36 €
Reinigungsstufe 3	2,97 €

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2014

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) vom 13.06.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013) beschlossen:

Artikel I

- In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Zu den Reinigungsaufgaben der Stadt Burgdorf gehört das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG.
- § 3 Absatz 4, 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- auf jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breite Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn, sofern beidseitig keine erkennbare Absetzung eines Gehweges von der Fahrbahn durch bauliche oder optische Maßnahmen vorhanden ist. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.
- Das Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt aktualisiert:
 - Folgende Straßen werden alphabetisch eingefügt:
Dachtmisser Weg
(zwischen Friederikenstraße bis Ende der Bebauung – Haus Nr. 22) Reinigungsstufe 2
Engenser Str. Reinigungsstufe 2

b) Bei folgenden Straßen wird die Reinigungsstufe geändert:

	von	in
Fröbelweg (Stichwege)	Reinigungsstufe 2	Reinigungsstufe 0
Kellengasse	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Heideweg	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Haus Nr. 7, 9, 9b (Stichweg)		
Heideweg	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 1
Von Weiden- damm bis Ende Bebauung (Haus Nr. 21)		
Zur Papenkuhle (Stichwege)	Reinigungsstufe 2	Reinigungsstufe 0
Schilfweg (Stichwege)	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Stegefeldbusch (Stichwege)	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Gerätehausweg	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Zunftweg	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 2

c) Folgende Straßen werden aus dem Straßenverzeichnis gelöscht:
Engenser Str. (zwischen Zollstraße bis Ende Grundstück Munstermann)
Engenser Str. (ab Grundstück Munstermann bis Ortstafel)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2014

L.S. Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.06.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013) beschlossen:

Artikel I

- § 2 Absatz 1 b) erhält folgende Fassung:
b) im Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Eis, insbesondere das Abstreuen der Gehwege bei Glätte; dies gilt auch für gefährliche Fahrbahn- und Radwegstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Der **Winterdienst** ist so durchzuführen, dass die Beseitigung von Schnee und Eis und das Abstreuen bei Glätte an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis

20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sichergestellt ist.

3. § 6 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 werden gestrichen.
4. Das Straßenverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungsverordnung wird wie folgt aktualisiert:
- a) Folgende Straßen werden alphabetisch eingefügt:
- | | |
|--|-------------------|
| Dachtmisser Weg (zwischen Friederikenstraße bis Ende der Bebauung – Haus Nr. 22) | Reinigungsstufe 2 |
| Engenser Str. | Reinigungsstufe 2 |

- b) Bei folgenden Straßen wird die Reinigungsstufe geändert:

	von	in
Fröbelweg (Stichwege)	Reinigungsstufe 2	Reinigungsstufe 0
Kellengasse	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Heideweg Haus Nr. 7, 9, 9b (Stichweg)	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Heideweg Von Weidendamm bis Ende Bebauung (Haus Nr. 21)	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 1
Zur Papenkuhle (Stichwege)	Reinigungsstufe 2	Reinigungsstufe 0
Schilfweg (Stichwege)	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Stegfeldbusch (Stichwege)	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Gerätehausweg	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 0
Zunftweg	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 2

- c) Folgende Straßen werden aus dem Straßenverzeichnis gelöscht:
- Engenser Str. (zwischen Zollstraße bis Ende Grundstück Munstermann)
- Engenser Str. (ab Grundstück Munstermann bis Ortstafel)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2014

L.S. Stadt Burgdorf
 Alfred Baxmann
 Bürgermeister

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser | 2,45 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche | 0,22 €. |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Isernhagen, 12.12.2014

Gemeinde Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

3. Stadt LEHRTE

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Grundsteuergesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Lehrte erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Lehrte wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2 Gewerbesteuer | 440 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Lehrte, den 11. Dezember 2014

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

XXIII. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgenden XXIII. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	32,70 €
und aus Hauskläranlagen	36,30 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der XXIII. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lehrte, den 10.12.2014

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

XVI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 10.12.2014 folgenden XVI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 15 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

a) bei der Schmutzwasserentsorgung	2,60 €/m ³
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung	13,92 €/50m ²

§ 2

Der XVI. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lehrte, den 10.12.2014

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

4. Stadt SEHNDE

Friedhofsatzung der Stadt Sehnde

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalen Verfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 11.12.2014 die Friedhofsatzung der Stadt Sehnde in folgender Neufassung beschlossen:

Präambel

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich jeweils in männlicher und weiblicher Form. Im konkreten Fall ist je nach Geschlecht die entsprechende Personenbezeichnung zu wählen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Sehnde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Dolgen
- b) Friedhof Evern
- c) Friedhof Gretenberg
- d) Friedhof Haimar
- e) Friedhof Sehnde
- f) Friedhof Wassel

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt betreibt die in § 1 bezeichneten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sehnde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, der ihrem letzten amtlichen Wohnsitz am nächsten liegt, wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsrrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof besteht. Ausnahmen sind möglich.
- (4) Wenn auf einem Friedhof Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann die Stadt die Bestattung auf einem anderen Friedhof anordnen.
- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.

Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und/oder die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Betreten außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z.B. Fahrrad, Skateboard, Inliner) aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 6), zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb an den dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken, zu lagern oder zu rauchen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Bildhauer und sonstige Gewerbetreibende) haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind, die Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen vorzunehmen.
Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 26) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Für die Ausführung der Tätigkeit ist eine jeweils der Tätigkeit angepasste Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Bei der in Abs.1 genannten Anzeige sind die in 6 Abs.2 genannten Voraussetzungen vom Dienstleistungserbringer nachzuweisen. Nach Bedarf ist der Nachweis erneut zu erbringen. Die Verwaltung stellt eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs.3 Nr.c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs.2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits-

und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeige- und Bestattungspflicht und Bestattungszeiten

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes müssen Leichen und Aschenreste auf den stadteigenen oder sonstigen zugelassenen Friedhöfen bestattet werden.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag. Sie finden von montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, in Ausnahmefällen am Freitag bis 13.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember finden keine Bestattungen statt. In besonderen Ausnahmefällen (Montag bis Samstag) kann von den vorgenannten Bestattungszeiten abgewichen werden. Die Ausnahmefälle regelt die Verwaltung. Dadurch entstehende Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet, diese trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Erdbestattungen können frühestens nach 48 Stunden oder spätestens nach 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Einlieferung und Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Leichen werden nur innerhalb der von der Stadt bestimmten Zeiten angenommen. Sie müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen grundsätzlich nicht konserviert sein.
- (2) Sind Personen an einer gem. § 7 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) v. 08.12.2005 (Nds.GvBl.2005, S. 381) ansteckenden Krankheit verstorben, so müssen die Särge vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.
- (3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden,

müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (nicht: Stein, Keramik, Metall). Die Bekleidung der Leichname soll aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen. Wertgegenstände sollen den Leichen nicht mitgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt nicht.

- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Urnen sollen eine Größe von 18 cm x 22 cm nicht überschreiten. Es können Überurnen bis zu einer Größe von 23 cm x 32 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zusätzlich verwendet werden.
- (5) Die Särge müssen bei Einlieferung in die Leichenhalle mit einem fest haftenden Namensschild versehen sein.

§ 9

Ausheben der Gräber, Beisetzung

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder von einer von ihr bestimmten Person ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte entfernt werden müssen, sind der Stadt die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (5) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zu der festgesetzten Zeit, so wird die Beisetzung durch die Stadt vorgenommen. Särge, für deren Bestattung niemand sorgt, kann die Stadt nach 8 Tagen in einem Erdreihengrab beisetzen. Aschen, die zwei Monate nach der Einäscherung noch nicht beigesetzt sind, kann die Stadt in einem Urnenreihengrab beisetzen. Die entstehenden Kosten trägt der Angehörige.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für alle Arten der Beisetzung von Leichen und Aschen auf den Friedhöfen der Stadt Sechste 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb

des Geltungsbereiches dieser Satzung nicht zulässig. Die Ausführungen in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

Für sämtliche Umbettungen ist eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. Ausnahmen von der Einhaltung der Ruhezeiten sind möglich wenn:
- ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird oder
 - eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt wird, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung genehmigt werden kann und
 - der Grad der Verwesung eine Durchführung der Arbeiten ermöglicht und
 - die laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihen- bzw. Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabanweisung bzw. der Grabbrief vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) **Erdreihengrabstätten:** Erdreihengrab lang, Erdreihengrab verkürzt, Erdreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein, anonymes Erdreihengrab, Erdreihengrab für Verstorbene unter 6 Jahren – lang
 - b) **Urnenreihengrabstätten:** Urnenreihengrab, Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein, anonymes Urnenreihengrab, halbanonymes Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung im Stelenfeld
 - c) **Erdwahlgrabstätten:** Erdwahlgräber lang, Erdwahlgräber verkürzt
 - d) **Urnenwahlgrabstätten:** Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen, halbanonymes Urnengrab unter Bäumen, doppeltes Urnenwahlgrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage und Art nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeiten der Umgebung.

- (4) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Dolgen: Erdreihengrab lang, Urnenreihengrab, Erdwahlgräber lang, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen, halbanonymes Urnengrab unter Bäumen

Evern: Erdreihengrab lang, Urnenreihengrab, Erdwahlgräber lang, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen

Gretenberg: Erdreihengrab lang, Erdwahlgräber lang, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen, halbanonymes Urnengrab unter Bäumen

Haimar: Erdreihengrab lang, Erdreihengrab verkürzt, Urnenreihengrab, Erdwahlgräber lang, Erdwahlgräber verkürzt, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen

Sehnde: Erdreihengrab lang, Erdreihengrab verkürzt, Erdreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein, anonymes Erdreihengrab, Erdreihengrab für Verstorbene unter 6 Jahren – lang, Urnenreihengrab, Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein, anonymes Urnenreihengrab, halbanonymes Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung im Stelenfeld, Erdwahlgräber lang, Erdwahlgräber verkürzt, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen, halbanonymes Urnengrab unter Bäumen, doppeltes Urnenwahlgrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein

Wassel: Erdreihengrab lang, Erdreihengrab verkürzt, Urnenreihengrab, Erdwahlgräber lang, Erdwahlgräber verkürzt, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen, halbanonymes Urnengrab unter Bäumen (je nach Nachfrage)

- (5) Für Ehrengräber, Ehrenmäler, Kriegsgräber oder erhaltenswürdige Gräber können keine Nutzungsrechte erworben werden.

§ 13

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist für den zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabbrief erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengräber eingeebnet.
- (2) An einem Erdreihengrab hat die/der nächste Angehörige der/des Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflegerecht. Die übrigen Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit das Pflegerecht.
- (3) Es werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für Verstorbene unter 6 Jahren,
 - b) Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (verkürzt und lang),
 - c) Rasen-Reihengrabfelder für Verstorbene ab 6. Lebensjahr, ohne Pflegeverpflichtung, mit Gedenkstein
 - d) anonymes Erdreihengrab.
- (4) In jeder Erdreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen (Elternteil und Kind unter 6 Jahren) zugelassen werden.
- (6) Auf das Abräumen von Erdreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Inhaber des Grabbriefes vorher schriftlich, falls er nicht bekannt

oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, für die Dauer von sechs Wochen durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, hingewiesen.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabfeldern,
 - b) Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld), mit Gedenkstein
 - c) den Gemeinschaftsanlagen für die halbanonymen Urnen im Stelenfeld,
 - d) den Gemeinschaftsanlagen für anonyme Urnenreihengrabfelder,
- (2) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entspricht.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Erdreihengrabstätten.

§ 15

Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage im Stelenfeld (einschließlich Pflege)

- (1) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Urnengemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (nicht: Stein, Keramik, Metall) verwendet werden.
- (2) Die halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage befindet sich auf dem Friedhof Sehnde. Sie ist mit Bodendeckern bepflanzt. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Die Herrichtung und die Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeit an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch Gedenksteine/Stelen gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf dem von Friedhofsträger errichteten Gedenkstein (Stele) eingraviert. Hierbei werden die Angaben mehrerer Verstorbener gemeinsam auf einer Stele vermerkt. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten. Dies entscheidet allein der Friedhofsträger. Der Friedhofsträger veranlasst die Ausgestaltung der Daten.
- (4) Die Kosten für die Gravur bzw. Anbringung der Schrift der unter § 15 Abs. (3) genannten Daten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Ein Ausschmücken der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengemeinschaftsanlage auch die Vorschriften für die Urnenreihengrabstätten.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

§ 16

Gemeinschaftsanlagen für die anonymen Urnenbestattungen

- (1) Die Gemeinschaftsanlagen für die anonymen Urnenbestattungen sind Anlagen neben den bestehenden Grabarten.
- (2) Die Anlagen sind auf dem Friedhof Sehnde ausgewiesen. Sie liegen innerhalb von Flächen, die durch die Stadt gepflegt werden. Die Grabfelder sind aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstellen soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
- (3) Voraussetzung für eine Beisetzung in dieser Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Anlage, der der Stadt schriftlich vorzulegen ist. Diese Nachweispflicht gilt nicht für die Bestattung von unbekanntem Leichen oder von Verstorbenen, deren Angehörige nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind.
- (4) Ein Schmuck, Grabstein oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit möglich.
- (5) Die Bestattung wird durch Bedienstete der Stadt ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.

§ 17

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte für die Dauer der in § 10 festgelegten Ruhezeiten verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles und auch als Vorsorgegrab verliehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung oder Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte für mindestens 5 Jahre, höchstens jedoch für 25 Jahre, ausschließlich in 5 Jahresschritten, wieder erworben werden. Die Stadt kann im Rahmen der Notwendigkeiten der Friedhofsplanung Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann auf der jeweiligen Stelle eine weitere Erdbestattung erfolgen, soweit es der Verwesungszustand des/der Bestatteten oder die bestehenden Bodenverhältnisse der Grabstelle es zulassen.
- (5) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 10) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht für alle Stellen der Grabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum zu verlängern.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabbriefes.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, für die Dauer von sechs Wochen

durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, hingewiesen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 19 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, soweit die Grabstelle genügend Platz bietet und die Bodenverhältnisse es zulassen. Wird in Wahlgrabstätten für Erdbestattung kein Sarg beigesetzt, dürfen in diesem Grab insgesamt drei Urnen beigesetzt werden.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten, zur Belegung mit maximal 2 Urnen
 - b) halbanonymen Urnenwahlgräbern unter Bäumen
 - c) doppelten Urnenwahlgräbern ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld), nur mit Gedenkstein
 - d) Erdwahlgrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der in § 10 festgelegten Ruhezeiten verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können maximal zwei Urnen bestattet werden.
- (3) a) Für Urnenwahlgrabstellen unter Bäumen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Urne für die Dauer der in § 10 festgelegten Ruhezeiten verliehen. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- b) Die Urnengemeinschaftsanlagen unter Bäumen werden im Jahr 2015 auf den Friedhöfen Sehnede, Dolgen und Gretenberg eingerichtet. Je nach Nachfrage und Flächenverfügbarkeit können auf weiteren Friedhöfen, z.B. Wassel, die unter Abs. 3a genannten Grabstellen eingerichtet werden. Die Urnen werden im Nahbereich des Stammfußes vergraben. Die maximale Anzahl der Urnengrabstellen pro Baum richtet sich nach den lokalen Verhältnissen. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (nicht: Stein, Keramik, Metall), ohne Überurnen, verwendet werden. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Die Herrichtung und die Pflege der Abteilung (Rasen bzw. naturnahe Wiese) erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeit an Dritte vergeben.
- c) Am Stamm eines Baumes, in dessen Wurzelbereich eine Urne beigesetzt ist, wird pro Urne eine Metallplakette angebracht. Der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf der Plakette eingraviert. Es

besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Plakette für die Anbringung der Daten. Dies entscheidet allein der Friedhofsträger. Der Friedhofsträger veranlasst die Ausgestaltung und Anbringung der Daten.

- d) Ein Ausschmücken der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage unter Bäumen (Steine, Grab schmuck o.ä.) ist nicht gestattet.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19 Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (2) Aus dem Übergang des Nutzungsrechts ergibt sich die Pflicht zur Anlage und/oder zur Pflege der Grabstätte.

§ 20 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 22 Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen, Grabplatten) unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

- (1) Für Gräber stehen wahlweise folgende Grabstellen zur Verfügung:
 - a) Reihengräber und Wahlgräber, die in der vollen Fläche vom Nutzungsberechtigten gestaltet werden können.

- b) Reihengräber und Wahlgräber, bei denen vor dem Grabstein ein Streifen von ca. 100 cm Tiefe von der bzw. dem Nutzungsberechtigten gestaltet werden kann. Die übrige Fläche der Grabstelle wird vom Friedhofsträger mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzung von ihr gepflegt (sog. „verkürzte Gräber“).
- (2) Die Abdeckung der Erdgräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von maximal 1/3 der Fläche zulässig. Die Abdeckung der Urnengräber ist nur bis zu einem Anteil von maximal 1/2 der Fläche zulässig. Ein definierter Anteil der Grabstelle (2/3 bei Erdgräbern und 1/2 bei Urnengräbern) ist in jedem Fall in Form einer Bepflanzung, und nicht als Rasen, herzustellen und dauerhaft zu pflegen.
- (3) Grababdeckungen mit Beton, Teerpappe, Plastik und ähnlichem sind nicht zulässig. Ein vollständiges Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle von Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (4) Grabeinfassungen aus Stein sind in einer Breite von 4 cm bis 6 cm zulässig. Nicht zulässige Materialien für eine Grabeinfassung sind: Holz, Metall, Plastik, Teerpappe, Findlinge oder Betonelemente.
- (5) Für die Entfernung bzw. das Abräumen von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen (z.B. Platten, Einfassungen) entsteht zusätzlicher Aufwand. Die dadurch entstehenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 23

Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

- (1) Auf dem Friedhof Sehnde werden Reihen- und Wahlgrababteilungen ohne Pflegeverpflichtung als Rasengräber eingerichtet.
- (2) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabstätten ohne Flächen für Anpflanzungen und ohne jegliche Einfassungen. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten mit Ausnahme der Errichtung eines eventuellen Grabmales erfolgt durch den Friedhofsträger. Ein Ausschmücken der Reihengrabstätten im Rasenfeld über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet.
- (3) Nicht gestattet sind:
- Anpflanzungen jeglicher Art (ausgenommen Rasen)
 - das Einfassen der Grabstätte,
 - das Belegen der Grabstätte mit Grab-/Blumenschmuck und anderen Materialien jeglicher Art (Kies u.a.),
 - das Abdecken der Gräber mit Grabplatten über die Vorschriften des Abs.4 hinaus,
 - das Aufstellen von Blumenvasen, -schalen und anderen Gegenständen,
 - das Entfernen von Rasen.
- (4) Als Grabmale sind auf den Rasenreihengräbern, sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattung, ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften, ebenerdig liegende Platten von 50 cm x 40 cm x (mind.) 8 cm (L x B x H) Größe zulässig. Die Platten sind bündig mit der Rasenoberfläche abzuschließen. Erhabene oder aufgesetzte Schriftzeichen, Ornamente und Symbole sind nicht gestattet.
- (6) Das Errichten von liegenden Grabmalplatten obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung vorzunehmen. Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Friedhofsträger nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu errichten.

- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und jede bauliche Veränderung an einer Grabstelle bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind von dem Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten den Grabbrief vorzulegen, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vor Ort der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vor Ort überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 26

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils neuesten Fassung.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27

Unterhaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Erdreihen und Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabbriefes, bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die stehenden Steine oder Stelen in den Gemeinschaftsanlagen für die halbanonymen Urnenbestattungen werden von der Stadt unterhalten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Bestimmungen des § 28 Abs.2 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Stadt die Zustimmung versagen.
- (2) Nicht genehmigte sonstige bauliche Anlagen (z.B. Einfassungen, Grabplatten) sind von dem Verantwortlichen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des Inhabers des Grabbriefes zu räumen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber des Grabbriefes schriftlich nichts anderes verfügt hat.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen drei Monate nach Benachrichtigung des Inhabers des Grabbriefes oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 29

Vorzeitige Rückgabe von Gräbern

- (1) Will der Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern oder der Antragsteller der Beerdigung bei Reihengräbern die Grabstätte innerhalb der Ruhefrist an die Friedhofsverwaltung zurückgeben, hat der Vorgenannte dies schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Rückgabe ist möglich bei folgenden Grabstättenarten: Erdreihengrab lang, Erdreihengrab kurz, Erdkindergrab, Erdwahlgrab lang, Erdwahlgrab kurz, Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab.
- (2) Im Falle der Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe werden pro volles Jahr der restlichen Ruhefrist Gebühren gemäß Gebührensatzung und per Gebührenbescheid erhoben. Eine Erstattung oder Verrechnung der bereits geleisteten Gebühren für die Laufzeit der Ruhefrist erfolgt nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, evtl. vorhandene Grabeinfassungen und/oder Grabschmuck sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Eine Erstattung oder Verrechnung der bereits geleisteten Gebühren für die Laufzeit erfolgt nicht.

§ 30

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. In jedem Fall ist die Grabstätte, für die ein Nutzungsrecht erworben wurde, in ihrem äußeren Umriss zu kennzeichnen, in Form einer Steineinfassung (vgl. § 22 Abs. 5), als niedrige Hecke oder in Form einer Bepflanzung.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine max. Höhe von 100 cm ist hierbei nicht zu überschreiten. Höherwachsende Gehölze sind nicht zulässig.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabbriefes, bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Rasengräber sowie die Gemeinschaftsanlagen für die anonymen Erd- und Urnenbestattungen und die halbanonymen Urnenbestattungen werden von der Stadt hergerichtet und unterhalten.
- (4) Der für die Grabstätte Verantwortliche kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen. Vor Ablauf der Ruhezeit kann auf Antrag des Inhabers des Grabbriefes oder des Nutzungsberechtigten die vorzeitige Einebnung durch die Stadt erfolgen. Die Fläche der Grabstätte wird daraufhin mit Rasen eingesät und bis zum Ab-

lauf der Ruhezeit durch die Stadt oder Ihren Beauftragten gepflegt. Die Kosten der Pflege sind pauschal gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sehnde vom Inhaber des Grabbriefes oder des Nutzungsrechts zu tragen.

- (6) Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln aller Art ist bei der Pflege der Grabstellen nicht zulässig.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer Frist von einem Monat in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die Vernachlässigung des Grabes durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte kenntlich gemacht, mit der Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Bleibt bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, kann die Stadt
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 Die Kosten der Pflege sind pauschal gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sehnde vom festgestellten Inhaber des Grabbriefes zu tragen. Nicht genehmigte sonstige bauliche Anlagen (z.B. Einfassungen, Grabplatten) werden auf Kosten des Inhabers des Grabbriefes beseitigt.
- (3) Bleibt bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen.
- (4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen nach Absatz 1 beseitigt werden, leistet die Stadt Sehnde keinen Ersatz.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Friedhofskapellen und Kühlzellen

- (1) Die Kühlzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt durch Berechtigte betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Kühlzelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der

Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) In den Friedhofskapellen und den Kühlzellen dürfen Leichen weder eingesargt noch umgesargt werden. Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 34

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Genehmigung des Gesundheitsamtes zulassen.
- (3) Aufnahmen der Trauerfeier in Bild und Ton, das Abspielen von Tonträgern oder besondere Darbietungen sind nur mit Genehmigung des/der nächsten Angehörigen erlaubt. Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken sind grundsätzlich untersagt.
- (4) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier werden nach Absprache mit den Angehörigen bzw. deren Beauftragten von der Stadt bestimmt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher gegen § 5 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z.B. Fahrrad, Skateboard, Inliner) aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 6), befährt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb an den dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) lärmt, spielt, isst, trinkt, lagert oder raucht.
3. Entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt
4. Als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert
5. gegen den Benutzungszwang des § 7 Abs.1 verstößt,

6. entgegen § 11 Abs. 2 Aus- oder Umbettungen ohne Genehmigung vornimmt,
 7. entgegen § 24 Abs.1 Grabmale und andere bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
 8. entgegen § 26 Abs. 1+2 nicht für die erforderliche Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sorgt,
 9. entgegen § 27 seiner Verpflichtung zur Herstellung bzw. Unterhaltung der Grabstätte nicht nachkommt, sowie nicht für deren würdiges Aussehen sorgt,
 10. entgegen § 31 Abs. 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel benutzt.
 11. entgegen § 33 Abs. 1 die Leichenhallen ohne Erlaubnis oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson betritt,
 12. entgegen § 33 Abs. 4 in Leichenhallen Leichen oder Leichenteile ein- oder umsargt,
 13. entgegen § 34 Abs. 3 Bild- u. Tonaufnahmen von der Trauerfeier fertig
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 36
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten der Friedhofssatzung vom 11.02.1999 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37
Haftung

Die Stadt Sehnde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, bei Maßnahmen gem. §§ 26, 27, 31 durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Sehnde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Sehnde vom 11.02.1999 i.d.F. v. 17.12.2009 außer Kraft.

Sehnde, den 11.12.2014

L.S. Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sehnde

Auf Grund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sehnde beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die besonderen Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, werden von der Verwaltung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (3) Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 2
Rechte an Grabstätten

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten
Für die Überlassung einer Reihengrabstelle für 25 Jahre beträgt die Gebühr:

1.1 Erdreihengrabstätte lang	1.150,00 Euro
1.2 Erdreihengrabstätte verkürzt	1.730,00 Euro
1.3 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren volle Länge	540,00 Euro
1.4 Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab) mit oder ohne Gedenkstein	2.100,00 Euro
1.5 Urnenreihengrabstätte	320,00 Euro
1.6 Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab) mit Gedenkstein	600,00 Euro
1.7 Anonyme Urnenreihengrabstätte	600,00 Euro
1.8 Halbanonyme Urnengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung im Stelenfeld	710,00 Euro
- (2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten
Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren beträgt:

2.1 Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle lang	1.725,00 Euro
2.2 Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle verkürzt	2.290,00 Euro
2.3 Urnenwahlgrabstätte zur Belegung mit maximal 2 Urnen	760,00 Euro
2.4 Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab) mit Gedenkstein - je Urne	650,00 Euro
2.5 Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen – je Urne	770,00 Euro
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch für Wiederbeisetzung nach Ausbettung, soweit

Nutzungsrechte erworben oder nacherworben werden müssen.

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/25 der unter § 2 Ziffern 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 2.5. dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur in 5-Jahres-Schritten wieder erworben werden.

§ 4

Vorzeitige Rücknahme von Gräbern

- (1) Wird auf das Nutzungsrecht an einer Grabstelle gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 oder § 31 Abs. 4 oder § 32 Abs. 1 der Friedhofssatzung vorzeitig verzichtet, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht bzw. die Ruhezeit verkürzt werden muss, eine Gebühr für lange Erdgräber je Stelle in Höhe von 37,00 Euro für verkürzte Erdgräber, Erdkindergräber, Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber je Stelle in Höhe von 22,00 Euro zu entrichten.
- (2) Dies gilt nicht für Grabstellen, deren Pflege aufgrund anderer Vorschriften dem Friedhofsträger obliegt.

§ 5

Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Sargbeisetzungen
 - 1.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte 425,00 Euro
 - 1.2 In einer Erdgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren 170,00 Euro
- (2) Urnenbeisetzungen
 - 2.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte 105,00 Euro
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch für Wiederbeisetzung nach Ausbettung.

§ 6

Ausbettungen

Voraussetzung für eine Ausbettung ist die erteilte Genehmigung der Region Hannover.

Für das Ausheben der Gruft bis zum Sarg oder bis zur Urne werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Ausbettung eines Sarges 750,00 Euro
 - (2) Ausbettungen einer Urne 160,00 Euro
- In den Gebühren zu (1) und (2) sind nicht die Kosten für die Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten. Diese Kosten werden gem. § 1 Abs. 2 berechnet.

§ 7

Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgenden Gebühren erhoben:

- (1) Kapellenbenutzung 370,00 Euro

- (2) Aufbewahrung des Sarges in einer Kühlzelle 50,00 Euro

§ 8

Verwaltungsgebühren

- (1) Grabmalgenehmigung
Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand, auch für provisorische Grabmale, gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung
 - a) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmales mit eventueller Einfassung einschl. Standsicherheitsprüfung 100,00 Euro
 - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes, für jedes Jahr der Verlängerung (nur in 5-Jahres-Schritten möglich) 2,00 Euro
 - c) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales mit eventueller Einfassung 40,00 Euro
- (2) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der baulichen Veränderung an der Grabstelle oder Ergänzung von Grabmalen 40,00 Euro
- (3) Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Rücknahme von Gräbern gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung 87,00 Euro

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Gebühr ist
 1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst oder mit ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung
 - 1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit der Weiterüberlassung
 - 1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

5. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 17 „Ortskern“, Ortschaft Hänigsen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 18.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 17 „Ortskern“, Ortschaft Hänigsen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 19.12.2014

Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

7. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt für jeden lfd. Meter Straßenfrontlänge jährlich 0,96 €.

§ 9 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Uetze, den 19.12.2014

Gemeinde Uetze
Werner Backeberg
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 26. November 2014 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

§ 1 Änderung

In § 6 Gebührentarif Abs. 1 werden nach Nr. 12 folgende Nummern eingefügt:

13. Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage unter Bäumen

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) für 25 Jahre – je Bestattung: | 1.200,00 € |
| b) Bronzetafel – je Bestattung: | 270,00 € |

14. Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage unter Bäumen

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre – je Doppelgrabstätte: | 1.600,00 € |
| b) Bronzetafel – je Bestattung: | 270,00 € |
| c) bei Zweitbestattung in einem Urnendoppelgrab zusätzlich eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne: | 64,00 € |

Der bisherige § 6 Gebührentarif Abs. 2 Nr. 2 (Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------|
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle: | 205,00 € |
|---|----------|

Der bisherige § 6 Gebührentarif Abs. 5 (Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und die spätere Entsorgung) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------|
| a) stehendes Grabmal – klein:
(bis 0,45 m ²)
-(Breite bis 60 cm/Höhe bis 75 cm) | 100,00 € |
| b) stehendes Grabmal – mittel:
(bis 0,80 m ²)
-(Breite bis 100 cm/Höhe bis 80 cm) | 175,00 € |
| c) stehendes Grabmal – groß:
(über 0,80 m ²)
-(Breite ab 100 cm/Höhe ab 80 cm) | 325,00 € |
| d) liegendes Grabmal – klein:
(bis 1,0 m ²)
-(Breite bis 100 cm/Höhe bis 100 cm) | 100,00 € |
| e) liegendes Grabmal (Grabplatte) – groß:
(über 1,0 m ²)
-(Breite ab 105 cm/Höhe ab 105 cm) | 200,00 € |
| f) Kissenplatte (bis 0,4 m ²) | 50,00 € |
| g) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes (für die Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen) für jedes Jahr: | 1,00 € |

schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 28 Abs. 4.

Der bisherige § 28 (Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen) wird wie folgt geändert:

§ 28

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes

bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Burgdorf, den 26. November 2014

Der Kirchenvorstand:

Schulze		ReiBer
Vorsitzender	L.S.	Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 9. Dezember 2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

Veth

Bevollmächtigter des KKV

L.S.

WASSERZWECKVERBAND PEINE
Anlage 2 zur Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes Peine
Stand: 01.01.2015



-  Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
-  Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 – Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser- wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) einschl. des Flecken Delligsen – ohne Gemeinde Staufenberg, Samtgemeinde Dransfeld und die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln 1,51 €/m³

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Staufenberg 2,10 €/m³

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Samtgem. Dransfeld 2,12 €/m³

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln 1,39 €/m³

2. Ziffer 1.2 wird wie folgt geändert:

Abrechnung	-jahr	-monat
------------	-------	--------

Unterabsatz 1

ab 01.01.2015

Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 einschl. des Flecken Delligsen - ohne Gemeinde Staufenberg und Samtgemeinde Dransfeld-	60,00 €	5,00 €
--	---------	--------

In Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 3 neu eingefügt:

Abrechnung	-jahr	-monat
------------	-------	--------

ab 01.01.2015

für die Samtgemeinde Dransfeld	84,00 €	7,00 €
--------------------------------	---------	--------

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Peine, 12.12.2014

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

13. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in Ihrer Sitzung am 16.12.2014 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 20.12.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 435) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hannover, den 16.12.2014

Prof. Dr. Axel Priebes
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner
- § 2 Entstehen, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr
- § 3 Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall
- § 4 Gebühren für Elektroaltgeräten und für Wechselbehälter
- § 5 Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen aus geschlossener Abfälle
- § 6 Gebühren für die Reinigung von Abscheideranlagen
- § 7 Gebühren für die Abholung von Grünabfällen und Sperrabfallsonderleistungen
- § 8 Gebühren für Anlieferungen bei den Deponien
- § 9 Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten
- § 10 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 01.01.2014 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 435), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover – nachstehend Zweckverband genannt - zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Wechselt die Eigentümerin oder der Eigentümer, so hat die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Daneben haftet auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer.
Die Eigentümerinnen und Eigentümer bleiben auch dann Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebühren-

schuldner, wenn die nach § 4 Abs. 5 der Abfallsatzung Berechtigten mit Kenntnis der Eigentümerinnen und Eigentümer Abfallbehälter bestellen und gesondert veranlagt werden.

Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.

- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Biosäcken (§ 3 Abs. 6 Satz 4) und Zusatzabfallsäcken (§ 3 Abs. 12 und 15) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.
- (4) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, kann die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend erhoben werden.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Erteilung von Entsorgungsnachweisen und Annahmeerklärungen (§ 25 der Abfallsatzung) ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.
- (6) Gebührenpflichtig für Anlieferungen bei den Deponien, Wertstoffhöfen oder anderen Annahmestellen ist die Anlieferin bzw. der Anlieferer.
- (7) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Wechselbehältern und Presse (§ 10 Absatz 2 Abfallsatzung) ist die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Abfälle angefallen sind.
- (8) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abscheiderinhalten (§ 24 der Abfallsatzung) ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Anlage. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Sonderleistung erbracht wurde.
- (9) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallsonderleistungen nach § 7 Absatz 2 - 4 ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Elektroaltgeräte (§ 20 Absatz 4 Abfallsatzung) und für kompostierbare Abfälle (§ 22 Absatz 5 Abfallsatzung) ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.
- (10) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Abfallsatzung) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes.

§ 2

Entstehen, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung, die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 13 mit der Beantragung der Zusatzleistung, die Gebührenpflicht für weitere Sonder- oder Zusatzleistungen (z.B. § 3 Abs. 6 Satz 3) mit deren Inanspruchnahme unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren für wiederkehrende grundstücksbezogene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Anzahl der Nutzungseinheiten, einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Bereitstellung oder Rücknahme von Abfallbehältern ergibt, wird zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. Abfallsäcke nach § 10a der Abfallsatzung gelten als Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung, sie gelten mit der Versendung der entsprechenden Gutscheine als bereitgestellt. Eine Verkleinerung der Abfallbehältergröße ist

bei der Nutzung von Abfallsäcken nur möglich, wenn das ab dem Änderungsdatum überzählige Volumen (Abfallsäcke oder Gutscheine) dem Zweckverband bei Antragstellung ausgehändigt wird.

Der Zweckverband hat auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1 NKAG, bzw. 6 NAbfG die Stadtwerke Hannover AG und die Landeshauptstadt Hannover mit Aufgaben der Erhebung der Abfallgebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, Berechnung der Abfallgebühren, Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und Entgegennahme der Gebühren) und auf der Grundlage des § 6 NAbfG die Städte und Gemeinden in der Region Hannover mit Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen mit der Beitreibung von Gebühren und sonstigen Vollstreckungen beauftragt. Der Zweckverband darf gebührenrelevante Daten von den Städten und Gemeinden in der Region Hannover empfangen und soweit erforderlich an die Beauftragten übermitteln. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrage des Zweckverbandes. Die Festsetzung und Erhebung kann zusammen mit anderen grundstücksbezogenen Abgaben erfolgen. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je drei Monatsbeträgen fällig. In den Fällen der Sätze 4 und 5 wird die auf das entsprechende Kalendervierteljahr entfallende anteilige Gebühr nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Abfallentsorgung zusammen mit der Grundsteuer können die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer beantragen, abweichend davon die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, so lange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.

Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

- (3) Die Gebühren gem. § 8 entstehen mit der Anlieferung bei den Deponien und sind sogleich fällig. Sie sind von den Anlieferern an der Kasse in bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderinnen und Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferinnen und Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck können sie zugunsten des Zweckverbandes eine Einzugsermächtigung erteilen und eine Bankbürgschaft hinterlegen. Form und Inhalt werden vom Zweckverband festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.
- (4) Bei den Leistungen gemäß § 3 Absatz 7 bis 10 sowie § 5 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.
- (5) Bei der Verwendung der zugelassenen Biosäcke (§ 3 Abs. 6 Satz 4) oder der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 12 und 15) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig. Die mit der Abgabe der Abfallsäcke beauftragten Stellen sind befugt, die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (6) Bei Leistungen nach § 4 Absatz 1 entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Gebührenmarke und ist sogleich fällig. Bei Leistungen nach Absatz 2 und 3 mit der Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.

- (7) Die Gebühr gemäß § 6 entsteht mit der Beendigung der Reinigung der Abscheideranlage. Sofern die Reinigung aus Gründen des § 6 Abs. 3 nicht durchgeführt werden kann, entsteht die Gebühr mit Beendigung der Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (8) Die Gebühr gemäß § 7 entsteht mit dem Antrag auf Abfuhr und ist sogleich fällig.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall

- (1) Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke wird die Benutzungsgebühr nach einer
 - 1.1 Grundgebühr je Wohnung und/oder einer
 - 1.2 Grundgebühr je sonstiger Nutzungseinheit (Wohnungsgleichwert) sowie einer
 - 1.3 Volumengebühr für Restabfälle und einer
 - 1.4 Volumengebühr für Bioabfälle bemessen.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zu Dauerwohnzwecken dienende Einheit bilden. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wohnheime und ähnliche Einrichtungen gilt ein Wohnraum, für Campingplätze ein Standplatz, für Kleingärten eine Parzelle und für Bootsstege ein Liegeplatz als Wohnungsgleichwert. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Grundstücke, die der Erholung dienen, sowie für Vereinsheime und ähnliche Einrichtungen wird ein Wohnungsgleichwert zugrunde gelegt. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Liegeplätze ermäßigt sich die Grundgebühr auf 25%. In den übrigen Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ermäßigt sich die Grundgebühr auf 50%.
- (3) Als sonstige Nutzungseinheit im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zur dauerhaften Nutzung durch Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen dienende Einheit bilden. Freiberuflich oder selbstständig Tätige werden den sonstigen Unternehmen gleichgestellt. Für Gewerbebetriebe und sonstige Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb einer hauptsächlich privat genutzten Wohnung betrieben werden, wird keine gesonderte Grundgebühr erhoben.
- (4) Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt:

4.1 Grundgebühr je Wohnung	
– monatliche Gebühr –	4,98 €
4.2 Grundgebühr je sonstige Nutzungseinheit	
– monatliche Gebühr –	4,71 €
- (5) Die Volumengebühr für Restabfälle für die angeschlossenen Grundstücke wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Abfallbehälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes (siehe Fußnote 1 zu § 3) der Abfälle bemessen.

Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

	14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
für einen Behälter 40 l	5,73 €	
für einen Behälter 60 l	7,55 €	
für einen Behälter 80 l	10,06 €	20,13 €
für einen Behälter 120 l	14,45 €	28,90 €
für einen Behälter 240 l	28,69 €	57,38 €
für einen Behälter 660 l	59,47 €	118,94 €
für einen Behälter 1,1 m ³	94,21 €	188,42 €
für einen Behälter 2,5 m ³		343,47 €
für einen Behälter 4,5 m ³		594,16 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Volumengebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 2,86 €.

Für jeden 1,1 m³ Restabfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss wird zusätzlich zur Gebühr nach Satz 2 eine monatliche Gebühr von 3,75 € erhoben.

- (6) Die Volumengebühr für Bioabfälle wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Behälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes (siehe Fußnote 2 zu § 3) der Abfälle bemessen.

Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14 täglicher Leerung:

für eine 80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,04 €
für eine 120 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	5,85 €
für eine 240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	11,69 €
für einen 660 l- Biobehälter	23,38 €

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsg Gebühr für das Bio-Plus-Paket (§ 22 Absatz 4 Satz 5 der Abfallsatzung) beträgt für:

eine 80 l- Biotonne	9,93 €
eine 120 l- Biotonne	14,38 €
eine 240 l- Biotonne	28,74 €

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l- Biosack 0,65 €.

- (7) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 40 l	10,20 €
für einen Behälter 60 l	10,60 €
für einen Behälter 80 l	10,90 €
für einen Behälter 120 l	14,10 €
für einen Behälter 240 l	21,20 €
für einen Behälter 660 l	28,70 €
für einen Behälter 1,1 m ³	41,50 €
für einen Behälter 2,5 m ³	85,20 €
für einen Behälter 4,5 m ³	140,10 €

- (8) Werden Restabfallbehälter bis einschl. 4,5 m³ nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsg Gebühr nach Absatz 5 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	19,40 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	58,90 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	132,70 €

- (9) Für den Austausch von Abfallbehältern wird zusätzlich zur Benutzungsg Gebühr nach Absatz 5 und 6 eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:
- | | |
|---|----------|
| für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter | 19,40 € |
| für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter | 58,90 € |
| für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter | 114,30 € |

Für die Gebührenermittlung ist die Größe des ausgetauschten Behälters maßgeblich.

- (10) Werden Abfallbehälter auf Wunsch gereinigt, beträgt die Gebühr:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	8,00 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	36,00 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	76,00 €

- (11) Für Behälter mit einem Fassungsvermögen von 4,5 m³, die nicht mindestens einmal pro Woche geleert werden (Abrufbehälter), beträgt die Benutzungsg Gebühr je Leerung 158,15 €. Zusätzlich wird für jede Woche ohne Leerung eine Standgebühr von 9,85 € erhoben.

- (12) Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung mit dem Aufdruck „Region Hannover“ wird eine Gebühr von 5,30 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.

- (13) Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 Satz 2 der Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:

bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m	3,50 € je Abfallbehälter,
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m	10,40 € je Abfallbehälter,
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m	20,90 € je Abfallbehälter.

Maßgebend für die Berechnung ist die Wegstrecke vom Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bis zum Standplatz des Abfallbehälters.

Bei mehrmaliger Leerung je Woche sind die Zuschläge entsprechend zu vervielfachen bzw. bei 14-täglicher Leerung zu halbieren.

Für Abfallsäcke, die der Zweckverband nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der Abfallsatzung grundstücksnah entsorgt, gilt das Vorstehende entsprechend.

- (14) Für das erneute Aufstellen einer Biotonne nach Abmeldung im Vorjahr wird eine Aufstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt:

für eine 80 l-, 120 l- oder 240 l- Biotonne und	18,65 €
für einen 660 l- Biobehälter	53,80 €

- (15) Für einen Abfallsack mit dem Aufdruck „Medi-Sack“ wird eine Gebühr von 3,45 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.

Fußnote 1:

Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,4118 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3 bzw. 2,15 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

40 l- Abfallbehälter	=	0,161 Mg/m ³
60 l- Abfallbehälter	=	0,141 Mg/m ³
80 l- Abfallbehälter	=	0,141 Mg/m ³
120 l- Abfallbehälter	=	0,135 Mg/m ³
240 l- Abfallbehälter	=	0,134 Mg/m ³
660 l- Abfallbehälter	=	0,101 Mg/m ³
1,1 m ³ - Abfallbehälter	=	0,096 Mg/m ³
2,5 m ³ - Abfallbehälter	=	0,077 Mg/m ³
4,5 m ³ - Abfallbehälter	=	0,074 Mg/m ³

10 cbm Muldenpacker	24,50 €	105,90 €
10 cbm Selbstpress- container	49,45 €	214,00 €
18 cbm Selbstpress- container	57,80 €	250,10 €
18 cbm Selbstpress- container mit Hubkippvorrichtung	72,15 €	312,50 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	79,75 €	345,35 €

Fußnote 2:

Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,169 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,15 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

30 l- Biosack	=	0,129 Mg/m ³
80 l- Biotonne	=	0,138 Mg/m ³
120 l- Biotonne	=	0,133 Mg/m ³
240 l- Biotonne	=	0,133 Mg/m ³
660 l- Biotonne	=	0,096 Mg/m ³

§ 4

Gebühren für Elektroaltgeräte und für Wechselbehälter

- (1) Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt:
 - bei Abholung vom Grundstück, wenn der Bereitstellungsplatz nicht weiter als 15 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt ist 8,00 € je Gerät,
 - bei Abholung aus dem Gebäude oder bei Abholung vom Grundstück, wenn der Bereitstellungsplatz weiter als 15 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt ist 18,50 € je Gerät.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen über Wechselbehälter werden Transportgebühren, Behälterstandgebühren und Entsorgungsgebühren nach § 8 erhoben. Die Transportgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer Grundgebühr in Höhe von 44,25 € und einer Gebühr von 1,45 € je gefahrenen Kilometer.
- (3) Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die angefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	6,60 €	28,40 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,20 €	31,10 €
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	8,30 €	35,90 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,60 €	41,40 €
18 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,50 €	45,50 €
19-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	11,90 €	51,30 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	14,70 €	63,60 €
27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	17,80 €	77,00 €
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	20,10 €	87,10 €
8 cbm Selbstpress- container	38,00 €	164,70 €
10 cbm Presscontainer	24,20 €	104,80 €

§ 5

Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle

- (1) Die Gebühr für die Behandlung, Lagerung oder Entsorgung der Kleinmengen ausgeschlossener (gefährlicher) Abfälle im Sinne des § 23 der Abfallsatzung wird nach der Abfallart sowie nach der Anzahl, dem Gewicht oder dem Volumen bemessen.
- (2) Die Gebührenhöhe für die zur Entsorgung überlassenen Abfälle wird nach
 - 2.1 dem im Einzelfall entstandenen Aufwand und
 - 2.2 einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 46,34 % des nach 2.1 ermittelten Betrages bemessen und berechnet.

§ 6

Gebühren für die Reinigung von Abscheideranlagen

- (1) Die Gebühr für die Reinigung der Benzinabscheider und Ölabscheider (ohne Schlammfänge) beträgt:
 - a) für die Anfahrt
einschl. Verwaltungskosten 63,75 €,
 - b) für jede Entleerung eines Abscheiders 31,88 €,
 - c) für die Vorbehandlung des Abscheidegutes im Zwischenlager Varrelheide einschließlich Transport zu diesem Zwischenlager und für die Entsorgung und Verwertung des im Zwischenlager vorbehandelten Abscheidegutes in externen Entsorgungsanlagen je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders 0,11 €.
- (2) Die Gebühr für die Reinigung der an die Benzinabscheider und an die Ölabscheider angeschlossenen Schlammfänge beträgt:
 - a) für jede Entleerung eines Schlammfanges:
 - bis 500 Liter nutzbaren Fassungsraum des Schlammfanges 42,50 €,
 - für jeden weiteren angefangenen viertel 2,66 €,
 - b) für die Vorbehandlung des Abscheidegutes im Zwischenlager Varrelheide einschließlich Transport zu diesem Zwischenlager und für die Entsorgung und Verwertung des im Zwischenlager vorbehandelten Abscheidegutes in externen Entsorgungsanlagen je Liter nutzbaren Fassungsraum des Schlammfanges 0,19 €.
- (3) Wenn die Reinigung außerhalb der normalen Dienstzeiten des Zweckverbandes erfolgt, wird die Gebühr nach der geleisteten Einsatzzeit der Fahrzeuge einschließlich Besatzung (Anfahrt, Einsatz auf dem Grundstück, Fahrt zum Zwischenlager Varrelheide, Entleerung und Reinigung des Fahrzeugs im Zwischenlager Varrelheide, Rückfahrt zum Betriebshof) berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Vorbehandlung des Abscheidegutes im Zwischenlager und die externe Entsorgung. Normale Dienstzeit im

Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr. Der Gebührensatz für ein Fahrzeug einschließlich Besatzung beträgt je angefangene Stunde 127,50 €. Der Gebührensatz für die Vorbehandlung des Abscheidegutes im Zwischenlager Varrelheide beträgt je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Sand- und Schlammfänge:

- für das leichtstoffhaltige Abwasser 0,08 €/Liter und
- für die Schlämme aus Leichtflüssigkeitsabscheidern 0,16 €/Liter.

- (4) Kann eine Reinigung vor Ort aus Gründen nicht durchgeführt werden, die die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, kann der Zweckverband den Gebührensatz für die Anfahrt nach Absatz 1 a erheben.

§ 7

Gebühren für die Abholung von Grünabfällen und Sperrabfallsonderleistungen

- (1) Die Gebühr für die im Holservice überlassenen kompostierbaren Abfälle beträgt je Abfuhr 25,00 €. Die maximale Überlassungsmenge je Abfuhr beträgt 3 m³.
- (2) Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express- Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regelentsorgung nach § 19 Absatz 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 96,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 43,95 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,30 € berechnet.
- (4) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüber hinausgehender Sperrabfallmengen beträgt, bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 43,95 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,30 € berechnet.
- (5) Für die Sonderleistungen der Absätze 2 - 4 gelten im Übrigen die Rahmenbedingungen des § 19 Abfallsatzung.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfall nach § 19 Abs. 9 der Abfallsatzung beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten und einer Menge von 2 m³ je Abfuhr 90,00 Euro. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,30 Euro berechnet. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr von 41,70 Euro je m³ erhoben.

§ 8

Gebühren für Anlieferungen bei den Deponien

- (1) Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Gruppe A
reiner Bauschutt
reiner Boden | 5,00 €/Mg |
| 2. Gruppe B
Altholz
(Altholzkategorie I – III der AltholzV) | 22,00 €/Mg |

- | | |
|--|-------------|
| 3. Gruppe C
Garten- und Parkabfall, kompostierbar
Bodenaushub und Bauschutt
(vermischt und verunreinigt)
Stubben, Stammholz | 42,77 €/Mg |
| 4. Gruppe D
Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK) | 60,38 €/Mg |
| 5. Gruppe E
krankenhausspezifische Abfälle
heizwertreiche Abfälle aus der
DSD-Sortieranlage | 111,96 €/Mg |
| 6. Gruppe F
Abfälle zur mechanischen
Aufbereitung (MA) und sonstige
Abfälle zur Beseitigung
mineralische Abfälle
zur Beseitigung | 137,12 €/Mg |
| 7. Gruppe G
Baustellenabfälle, gewerbliche
Sperrabfälle, Reste aus der
gewerblichen Sortierung von
Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle,
die wegen ihrer Zusammensetzung
oder Beschaffenheit einer
Sortierung und/oder
Zerkleinerung bedürfen | 175,95 €/Mg |
| 8. Gruppe H
Abfälle, die aus künstlichen
Mineralfasern bestehen oder in
erheblichem Umfang solche
enthalten. | 343,44 €/Mg |
- Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 200 kg gilt die Mindestgebühr nach Absatz 3.
- (2) Bei einem Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:
- | | |
|---|---|
| Gruppe A
reiner Bauschutt,
reiner Boden | je Kubikmeter 6,50 € |
| Gruppe B
Altholz (Altholzkategorie I –
III der AltholzV) | je Kubikmeter 4,40 € |
| Gruppe C
Garten- und Parkabfall,
kompostierbar | je Kubikmeter 8,55 € |
| Bodenaushub und Bauschutt
(vermischt und verunreinigt) | je Kubikmeter 55,60 € |
| Stubben, Stammholz | je Kubikmeter 21,39 € |
| Gruppe D
Bioabfälle für das Bioabfall-
kompostwerk (BAK) | je Kubikmeter 18,12 € |
| Gruppe E
krankenhausspezifische Abfälle
heizwertreiche Abfälle aus der
DSD-Sortieranlage | je Kubikmeter 33,59 € |
| Gruppe F
Abfälle zur mechanischen
Aufbereitung (MA) und
sonstige Abfälle
zur Beseitigung
mineralische Abfälle
zur Beseitigung | je Kubikmeter 41,14 €
je Kubikmeter 137,12 € |

Gruppe G Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammen- setzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/ oder Zerkleinerung bedürfen.	je Kubikmeter	52,78 €
Gruppe H Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten	je Kubikmeter	70,38 €
		113,22 €

- (3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Abfallanlieferungen ist nach den in Absatz 1 genannten Gruppen gestaffelt. Sie beträgt:
- | | |
|----------|----------|
| Gruppe A | 5,00 €, |
| Gruppe B | 5,00 €, |
| Gruppe C | 8,55 €, |
| Gruppe D | 12,08 €, |
| Gruppe E | 22,39 €, |
| Gruppe F | 27,42 €, |
| Gruppe G | 35,19 €, |
| Gruppe H | 68,69 €. |
- Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr für eine Wiegung, die nicht aus Anlass der Anlieferung von Abfällen vorgenommen wird, beträgt 6,50 €.
- (4) Für Abfälle, die auf der Deponie anzuliefern sind und dort bis zu anderweitiger Entsorgung zwischengelagert werden, beträgt die Gebühr für die Annahme und Zwischenlagerung pro angefangene 5 m² Stellfläche und je angefangene Woche 10,00 €. Zusätzlich werden Kosten für die weitere Entsorgung nach Maßgabe des § 9 erhoben.
- (5) Für die Abfälle, die auf der Deponie sichergestellt werden, wird eine Sicherstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt pro angefangene 10 m² Stellfläche und je angefangene Woche 5,00 €, mindestens aber 12,50 €.

§ 9

Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für die Zwischenlagerung (§ 8 Abs. 2 der Abfallsatzung), die Sortierung bzw. Trennung (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Abfallsatzung) und die sonstige Entsorgung (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 S. 4 und 5, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4 S. 8, § 19 Abs. 6 S. 1, § 20 Abs. 7 S. 2 sowie § 23 Abs. 3 der Abfallsatzung) von Abfällen und hierfür erforderliche Ermittlungen werden zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 Verwaltungsgebühren und Auslagen nach aufgewandter Arbeitszeit bzw. Einsatzzeit erhoben. Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.
Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:
- | | |
|---|----------|
| a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 | 45,00 €, |
| b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 | 61,00 €, |

- | | |
|---|----------|
| c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 | 73,00 €. |
|---|----------|

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| d) eines Lkw bis 7,5 Mg | 8,00 €, |
| e) eines Radladers | 34,00 €, |
| f) eines Müllwagens (2-Achser) | 44,00 €, |
| g) eines Müllwagens (3-Achser) | 44,00 €, |
| h) eines Abrollkipperfahrzeuges | 32,00 €, |
| i) eines Sperrmüllwagens | 44,00 €, |

- (2) Auslagenersatz wird erhoben insbesondere für:
- die Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - Kosten für Postzustellungen sowie Telekommunikationsentgelte,
 - die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Entschädigungen für Sachverständige,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist der bzw. diejenige, die bzw. der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gibt oder gegeben hat. Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig. Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (5) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Entsorgungsnachweise und Ausstellung der Annahmeerklärung des Zweckverbandes als Entsorger nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) werden Gebühren und Auslagen erhoben. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Für die Bemessung der Gebühren gilt folgendes:

- Entsorgungsnachweise
gem. § 3 NachwV
je Nachweis 50,00 bis 5.000,00 €,
- Sammelentsorgungsnachweise gem.
§ 8 NachwV
je Nachweis 50,00 bis 5.000,00 €.

§ 10

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Darüber hinaus sind unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nötig sind.

- (2) Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken ist der Wechsel von der bzw. dem bisherigen auf die neue Rechtsinhaberin bzw. den neuen Rechtsinhaber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 16.07.2013 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften der §§ 3 und 8 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 16.07.2013 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Hannover, den 16.12.2014

Zweckverband Abfallwirtschaft Hannover	
Prof. Dr. Axel Prieb	Kornelia Hüter
Vorsitzender der	Verbandsgeschäftsführerin
Verbandsversammlung	

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

6. Stadt Hemmingen

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 1,75 Euro pro Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hemmingen, 18. Dezember 2014

L.S. Stadt Hemmingen
 Schacht-Gaida
 Bürgermeister

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende 15. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,71 €.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,24 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Hemmingen, 18. Dezember 2014

L.S. Stadt Hemmingen
 Schacht-Gaida
 Bürgermeister